

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2022

912. Konferenz der Kantonsregierungen, Plenarversammlung, Ermächtigung

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hält in der Regel viermal jährlich eine Plenarversammlung ab. Gemäss § 24 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) erfordern Stellungnahmen des Regierungsrates, die eines seiner Mitglieder in der Plenarversammlung der KdK abgibt, einen vorgängigen Beschluss des Regierungsrates. Der vorliegende Beschluss erfolgt im Hinblick auf die Plenarversammlung vom 24. Juni 2022.

Die Geschäfte einer Plenarversammlung unterteilen sich in Organisationsgeschäfte, Blockgeschäfte, Einzelgeschäfte und Varia.

Organisationsgeschäfte

6. Rechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 der KdK schliesst mit folgenden Kennzahlen ab:

Akonto-Zahlungen der Kantone 2021	Fr. 3 296 000
Nettoaufwand Rechnung 2021	Fr. 3 337 087
Aufwandüberschuss 2021	Fr. 41 087
Entnahme «Kostenverteiler» (Reserve) KdK	Fr. 41 087

Das Budget 2021 ging ursprünglich von einem Aufwandüberschuss von Fr. 80 000 aus. Der Kostenverteiler (Reserve) beträgt nach der Entnahme von Fr. 41 087 zwecks Deckung des Aufwandüberschusses noch Fr. 1 351 524 (Stand 31. Dezember 2021).

Haltung des Kantons Zürich

Die Rechnung 2021 kann genehmigt werden.

7. Budget 2023

Der Plenarversammlung vom 24. Juni 2022 wird das Budget 2023 zur Genehmigung und der Finanzplan 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Budget 2023 geht von einem Aufwand von Fr. 3 585 300 aus. Der Ertrag von Fr. 3 571 920 setzt sich zusammen aus Kantonsbeiträgen von Fr. 3 361 920 und den Beiträgen für die Tripartite Konferenz von Fr. 210 000. Zusätzlich ist eine Entnahme aus dem «Kostenverteiler»

(Reserve) von Fr. 13380 zur Deckung des Aufwandüberschusses vorgesehen. Der Plenarversammlung wird gleichzeitig beantragt, die Kantonsbeiträge 2023 um 2% zu erhöhen. Im Finanzplan 2024 ist provisorisch nochmals eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um 2% vorgesehen. Als Begründung werden insbesondere höhere Personalkosten geltend gemacht.

Haltung des Kantons Zürich

Die Beitragserhöhung von 2% für das Jahr 2023 und die provisorische Beitragserhöhung von nochmals 2% für das Jahr 2024 sind abzulehnen. An der Regelung der letzten Jahre, die Beiträge nicht zu erhöhen und einen allfälligen Aufwandüberschuss aus der Reserve zu entnehmen, ist grundsätzlich festzuhalten. Es ist allerdings auch im Sinne des Kantons Zürich, dass die KdK eine attraktive Arbeitgeberin mit angemessenen Löhnen und angemessener Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden ist. Das KdK-Sekretariat soll deshalb beauftragt werden, dem Leitenden Ausschusses eine Aufgabenverzichtsplanung vorzulegen. Ein Verzicht auf bestimmte Tätigkeiten der KdK ausserhalb ihrer Kernaufgaben würden auch die personellen Mittel der Kantone entlasten, welche die Tätigkeiten der KdK ebenfalls verfolgen bzw. aus Sicht des Kantons beurteilen müssen.

Eine Beitragserhöhung gemäss Antrag würde für den Kanton Zürich eine Erhöhung seiner Beitragszahlung von Fr. 588 118 im Jahr 2022 auf Fr. 601 829 im Jahr 2023 (sowie Fr. 613 866 im Jahr 2024) zur Folge haben. Mit den Kosten für die Zugangssicherung zum Haus der Kantone (siehe Traktandum 9) und der Finanzierung des EUSALP-Vorsitzes (siehe Traktandum 18) werden der Plenarversammlung weitere Spezialfinanzierungen ausserhalb des Budgets beantragt, die den Kantonen ebenfalls gemäss Verteilschlüssel des Budgets 2023, also gemäss ständiger Wohnbevölkerung von 2020, verrechnet werden. Für den Kanton Zürich fallen damit im Rahmen der KdK nochmals zusätzliche Zahlungen von Fr. 20 000 (Zugangssicherheit) und Fr. 35 833 (EUSALP) an. Ferner wird auch der Stiftungsratsversammlung der ch Stiftung vom 24. Juni 2022 eine massive Erhöhung der Kantonsbeiträge an die ch Stiftung beantragt. Diese Häufung von mehrheitlich nicht vorhersehbaren Mehrausgaben der KdK und der ch Stiftung scheinen, insbesondere nach den zusätzlichen Ausgaben zur Bewältigung der Coronakrise sowie der Ukraine-Hilfe, nicht opportun.

Als Kompromiss könnte einer einmaligen Erhöhung der Beiträge an die KdK von 2% im Sinne eines Teuerungsausgleichs zugestimmt werden.

9. Zugangssicherheit Haus der Kantone

Im Februar 2021 fand eine Begehung mit Sicherheitsberatern der Kantonspolizei Bern und der Arbeitsgruppe Sicherheit im Haus der Kantone statt. Die Kantonspolizei hatte dringend dazu geraten, die Sicherheit beim Zutritt in das Haus der Kantone zu verbessern. Der Plenarversammlung vom 24. Juni 2022 wird nun beantragt, eine Personenschleuse und ein Badgesystem für Besucherinnen und Besucher zu genehmigen. Die Projektkosten belaufen sich auf rund Fr. 108'400 und sollen mittels Spezialfinanzierung durch die Kantone (Verteilschlüssel nach mittlerer ständiger Wohnbevölkerung) gedeckt werden.

Haltung des Kantons Zürich

Der Personenschleuse mit Badgesystem für Besucherinnen und Besucher kann zugestimmt werden. Für den Kanton Zürich beläuft sich der Beitrag auf rund Fr. 20'000. Anstatt einer Spezialfinanzierung durch die Kantone wäre eine Finanzierung aus der (nach wie vor hohen) Reserve (siehe Traktandum 7) zu bevorzugen.

Bei den übrigen Traktanden unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (4 und 8) sowie unbestrittene Wahl- (3) und Genehmigungsgeschäfte (2 und 5), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Blockgeschäfte

14. Politischer Dialog Eidgenössische Räte – Kantone

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie beschlossen der Leitende Ausschuss der KdK und das Büro des Ständerates, einen politischen Dialog zwischen den eidgenössischen Räten und den Kantonen zu initiieren. Das neue Austauschgefäß zwischen nationalen Parlaments- und kantonalen Regierungsmitgliedern soll einen Rahmen schaffen, in dem gesamtstaatliche Herausforderungen aus einer föderalen Perspektive heraus und mit Distanz zum politischen Tagesgeschäft diskutiert werden können. Die erste Pilotveranstaltung fand am 10. März 2022 zum Thema «Medienpolitik und Föderalismus» statt. Eine zweite Pilotveranstaltung ist für den 15. September 2022 vorgesehen und soll sich der Krise des Milizsystems und/oder der Abnahme des politischen Interesses und der politischen Partizipation (einschließlich politische Bildung) widmen.

Haltung des Kantons Zürich

Mit Blick auf die unter Traktandum 7 vorgeschlagene Aufgabenverzichtsplanung wäre der (regelmässige) «politische Dialog Eidgenössische Räte – Kantone» grundsätzlich ein verzichtbares Projekt. Für die KdK sollte bei ihren Kontakten zu den eidgenössischen Räten die Inte-

ressenvertretung der Kantone zu konkreten parlamentarischen Geschäften im Vordergrund stehen. Die Organisation von Diskussionen zu übergeordneten allgemeinen politischen Themen kann von anderen Organisationen (Think-Tanks, Universitäten usw.) wahrgenommen werden. Diese können gegebenenfalls unterstützt werden.

Bei den übrigen Traktanden unter diesem Titel (10–13 und 15) handelt es sich ausschliesslich um Geschäfte zur Kenntnisnahme, die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Einzelgeschäfte

17.1 ...

...

17.2 ...

...

18. EUSALP

Die EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Alpenländern zu stärken und gemeinsame Ziele festzulegen. Die EUSALP vereint 48 Regionen aus sieben Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Slowenien und die Schweiz). Das EUSALP-Dossier wurde bisher von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) betreut. Die EUSALP ist bereits mehrmals an die Schweizer Kantone herangetreten und hat sie (gemäss bisheriger Vorsitzfolge) um Übernahme des Vorsitzes im Jahr 2023 ersucht. Gemäss dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erfordern die Aktivitäten für ein Vorsitzjahr ein Gesamtbudget von rund Fr. 400 000. Dieser Betrag würde je hälftig von Kantonen und Bund übernommen. An ihrer Plenarversammlung vom 25. März 2022 haben die Kantonsregierungen dem Grundsatz zugestimmt, dass die Kantone in den politischen Organen der EUSALP (aus denen sie 2020 zurückgetreten waren) wieder eine aktive Rolle wahrnehmen und die Schweiz 2023 das Präsidium übernimmt. Noch zu regeln sind die Modalitäten des Finanzbeitrags der Kantone. Der Plenarversammlung vom 24. Juni 2022 wird vorgeschlagen, dass sich die Kantonsbeiträge am gewohnten Vertriebschlüssel gemäss ständiger Wohnbevölkerung richten.

Haltung des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich hat sich als urbaner Mittellandkanton von Beginn an gegen ein Engagement des Kantons im Rahmen der EUSALP entschieden (RRB Nrn. 884/2019 und 303/2020) und sich ursprünglich

auch gegen eine indirekte Beteiligung über die KdK und stattdessen für einen Verbleib des Dossiers bei der RKGK ausgesprochen (RRB Nr. 925/2020). Im Sinne der gutnachbarschaftlichen Beziehungspflege hat er schliesslich einer Vorsitzübernahme durch einen oder mehrere Schweizer Kantone und einer entsprechenden temporären finanziellen und administrativen Unterstützung durch die KdK zugestimmt (RRB Nr. 471/2022). Mit der vorgeschlagenen Spezialfinanzierung gemäss Kostenteiler nach Wohnbevölkerung würde der Kanton Zürich – als urbaner Mittellandkanton – mit Fr. 35 833 seitens der Kantone den grössten finanziellen Beitrag an den EUSALP-Vorsitz leisten.

19. ...

...

22.1 Ausländerintegration: Konsultation Grundlagenpapier KIP 3

Die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bilden die Grundlage für den Abschluss der Programmvereinbarungen, mit denen Bund und Kantone seit 2014 die Zusammenarbeit im Bereich der spezifischen Integrationsförderung regeln. Sie dauern üblicherweise vier Jahre. Gegenwärtig läuft die Umsetzung einer zweijährigen Übergangsphase 2022–2023 (KIP 2^{bis}), die dazu dienen soll, die Erfahrungen mit der Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) auszuwerten, bevor die neue KIP-Phase (KIP 3) startet. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung der KIP 2 (2018–2021) haben das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie das KdK-Sekretariat mit Einbezug kantonaler Integrationsfachleute die Grundlagen für die 3. KIP-Generation (2024–2027) vorbereitet. Das Grundlagenpapier wurde bei den Kantsregierungen in Konsultation gegeben. Das KdK-Sekretariat geht davon aus, dass die Kantsregierungen dem Grundlagenpapier in der vorliegenden Form mehrheitlich zustimmen werden. Von mehreren Kantonen kritisch bewertet werden allerdings die folgenden Aspekte (siehe Überblick der Anträge in Beilage 22.1b):

- a) Ausblenden der Personen mit Schutzstatus S (Antrag Nr. 6);
- b) fehlende finanzielle Mittel für die neue Zielgruppe der Armutgefährdeten (Antrag Nr. 9);
- c) fehlende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Hürden bei der Integration in den Arbeitsmarkt (Anträge Nrn. 10 und 17);
- d) zusätzliche/neue strategische Programmziele bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln (Antrag Nr. 19);
- e) fehlende Berücksichtigung des interkulturellen Vermittelns im Förderbereich Dolmetschen (Antrag Nr. 43);
- f) Indikatoren zur Berechnung der Kostendächer (Antrag Nr. 20).

Das KdK-Sekretariat empfiehlt, die Anträge a) bis e) im Sinne einer gemeinsamen Positionierung der Kantone anzunehmen und über diese Bereiche mit dem SEM nochmals das Gespräch zu suchen. Auf eine erneute Diskussion der Indikatoren zur Berechnung der kantonalen Kostenrächer sollte hingegen verzichtet werden. Das KdK-Sekretariat wird am 5. Juli 2022 die Vizedirektorin des SEM über die Konsultationsergebnisse informieren. Auf dieser Grundlage wird angestrebt, das Grundlagenpapier gemeinsam zu bereinigen. Falls das SEM auf der technischen Ebene keine Möglichkeit sieht, die von den Kantsregierungen als gemeinsame Positionierung eingebrachten Änderungsanträge umzusetzen, soll eine Delegation der KdK im August 2022 das Gespräch mit der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) suchen, um das Grundlagenpapier direkt auf der politischen Ebene zu bereinigen. Ziel ist, das Grundlagenpapier KIP 3 an der KdK-Plenarversammlung vom 23. September 2022 definitiv zu verabschieden.

Haltung des Kantons Zürich

Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss Nr. 763/2022 im Rahmen der Konsultation der KdK zum Grundlagenpapier geäussert. Den Empfehlungen des KdK-Sekretariats sowie dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen kann zugestimmt werden. Es sollte jedoch noch deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Programmziele bzw. Zielformulierungen in der Schlussredaktion des Grundlagenpapiers zu vereinfachen sind. Beim Überblick der eingegangenen Anträge aus der Konsultation der Kantone (siehe Beilage 22.1b) fehlt bei den Zürcher Anträgen Nr. 9 (Überprüfung der Zielgruppe der armutsgefährdeten Personen) und Nr. 19 (Stagnation Integrationsförderkredit) jeweils ein Hinweis auf die Zielgruppe der «Personen aus dem Familiennachzug». Der Fokus liegt bei beiden Anträgen auf der Zielgruppe der armutsgefährdeten Personen («Working Poor») bzw. der armutsbetroffenen Personen. Dabei gilt aber auch für Personen aus dem Familiennachzug, dass sie tendenziell schwer zu erreichen sind. Damit werden auch für ihre Integration zusätzliche Mittel benötigt. Zu den Anträgen Nrn. 10 und 17 betreffend die fehlende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Hürden bei der Integration in den Arbeitsmarkt ist anzumerken, dass es konkret um die Betreuung der Kinder von Müttern geht, die integriert werden sollen. Dabei ist wichtig, dass eine Abgrenzung zur spezifischen Integrationsförderung vorgenommen wird. Die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung erfolgt – wenn sie nicht Teil des über die Integrationsagenda finanzierten Kursangebotes ist – nach den dafür geltenden allgemeinen Rechtsgrundlagen. Grundsätzlich wird ein Teil der Kosten für Kinderbetreuung als Subvention vom Ge-

meinwesen getragen. Die Eltern müssen in der Regel einen nach ihren finanziellen Verhältnissen berechneten Elternbeitrag bezahlen. Bei Bedürftigkeit ist dieser über die Sozialhilfe zu finanzieren.

22.2 Ausländerintegration: Schutzsuchende Ukraine: Unterstützungsmassnahmen (Programm S)

Der Kanton Basel-Stadt hat im Rahmen der laufenden Konsultation zum Grundlagenpapier KIP 3 (siehe Traktandum 22.1) darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen ist, dass sich Schutzsuchende länger in der Schweiz aufzuhalten werden und entsprechend auf Integrationsmassnahmen angewiesen sein werden. Schutzsuchende sollen deshalb wie vorläufig aufgenommene Personen behandelt werden. Diese haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen, obwohl ihr Aufenthalt formell ebenfalls nicht auf den Verbleib in der Schweiz ausgerichtet ist. Das EJPD hat seinerseits eine Evaluationsgruppe eingesetzt, welche die Herausforderungen und Fragen identifizieren soll, die sich bei der Anwendung des Schutzstatus S stellen. Der erste Bericht der Evaluationsgruppe soll im Sommer 2023 vorliegen. Allfällige Anpassungen in Bezug auf den Schutzstatus S würden jedoch eine Revision des Asylgesetzes erfordern, was erfahrungsgemäss ein längerer Gesetzgebungsprozess mit unsicherem Ausgang bedeutet. Aus Sicht der Kantone ist es jedoch wichtig, dass noch in diesem Jahr Klarheit geschaffen werden kann, wie es mit der Integration von Schutzsuchenden aus der Ukraine weitergehen soll und welche Mittel der Bund im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stellen kann (Verlängerung und Ausbau Programm S). Die entsprechende Diskussion zwischen Bund und Kantonen ist im Sinne einer raschen Weichenstellung zunächst auf politischer Ebene zu führen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der KdK-Präsident diesbezüglich das Gespräch mit der EJPD-Vorsteherin sucht.

Haltung des Kantons Zürich

Dem vorgeschlagenen Vorgehen kann zugestimmt werden. Auch aus Sicht des Kantons Zürich ist es zentral, dass die Verlängerung und der Ausbau des Status S frühzeitig geklärt werden. Es ist zu begrüssen, dass im Sinne einer raschen Weichenstellung auf politischer Ebene Gespräche geführt werden. Das vorgeschlagene Vorgehen, wonach der KdK-Präsident das Gespräch mit der EJPD-Vorsteherin sucht, wird daher ausdrücklich unterstützt.

23. Landesausstellung: Verabschiedung gemeinsame Positionierung Bund–Kantone

Derzeit sind vier Projekte für eine Landesausstellung 2027 in verschiedenen Regionen der Schweiz in Vorbereitung: Svizra27, ein Projekt der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn; X27 – Reclaim The Future, das zum Ziel hat, zukunftsweisende Projekte aus der Schweiz sichtbar zu machen und zu vernetzen; NEXPO, ein Projekt der zehn grössten Städte der Schweiz (2020 stiessen sieben weitere Städte zum ursprünglichen Projekt dazu) sowie Muntagna, eine Ausstellung in den Alpen für die Alpen.

Gemäss bisheriger Praxis würde die KdK mit einer Unterstützungssempfehlung zuhanden des Bundesrates erst am Schluss des Prozesses aktiv. Neu ist es aus Sicht der KdK jedoch im Interesse der Kantone, dass das Ausstellungsprojekt Kriterien erfüllt, die aus Sicht der Kantone wichtig sind. Im Hinblick auf eine Unterstützungsempfehlung zuhanden des Bundes hat das KdK-Sekretariat erste Stossrichtungen für die Festlegung von Evaluationskriterien ausgearbeitet (betreffend Projektinhalt, Projektorganisation und Finanzierung). Letztlich entscheiden jedoch Bundesrat und Parlament über die ideelle und finanzielle Unterstützung eines Projekts.

Inzwischen haben das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das KdK-Sekretariat einen Entwurf für eine gemeinsame Positionierung von Bund und Kantonen einschliesslich erster Eckwerte erstellt (siehe Beilage 23a). Darin bekräftigen Bund und Kantone unter anderem, dass sie bereit sind, Initiativen für eine Landesausstellung ideell zu unterstützen und im Planungsprozess zu begleiten. Das Eckwertpapier hält ausserdem bereits fest, dass die Kantone zuhanden des Bundesrates eine Projektempfehlung abgeben werden.

Haltung des Kantons Zürich

Auch mit Blick auf die unter Traktandum 7 vorgeschlagene Aufgabenverzichtsplanung sollte der Einbezug bzw. der Aufwand der KdK möglichst klein gehalten werden. Im gemeinsamen Positionspapier sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass der Lead beim Bund liegt. Es sollte zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die KdK keine abschliessende Projektwahl treffen kann, sollten mehrere Initiativen die vorgegebenen Kriterien erfüllen, da einzelne Kantone als Projektträger mitbeteiligt sind.

24. Legislaturplanung des Bundes 2023–2027

Die Kantonsregierungen haben an den letzten Legislaturplanungen des Bundes jeweils über die KdK mitgewirkt. Gestützt auf die Berichte des Perspektivstabes der Bundesverwaltung konnte die KdK erste Vorstellungen zu prioritären Handlungsfeldern und Themen aus kantona-

ler Sicht einbringen. In einem zweiten Schritt konnten die Kantonsregierungen und Direktorenkonferenzen zu den strategischen Vorgaben des Bundesrates (Leitlinien und Ziele) für die kommende Legislaturperiode Stellung nehmen und dem Bundesrat ihre Erwartungen zu prioritären (gesetzgeberischen) Stossrichtungen und Massnahmen darlegen. Dieser doppelte Einbezug hat sich in der Vergangenheit für die KdK wie auch für die Kantone und Direktorenkonferenzen als sehr arbeitsintensiv, aber wenig effizient erwiesen. Für die kommende Legislaturplanung 2023–2027 schlägt das KdK-Sekretariat eine Vereinfachung des Prozesses vor:

Nach Absprache zwischen der Bundeskanzlei und dem KdK-Sekretariat sollen die Kantone für die Legislaturplanung 2023–2027 wiederum bei der Erarbeitung der strategischen Leitlinien einbezogen werden. Im Rahmen des föderalistischen Dialoges vom 11. November 2022 ist dazu ein Austausch mit dem Bundesrat vorgesehen. Hingegen soll auf eine zweite Stellungnahme im weiteren Prozess verzichtet werden. Die gemeinsame Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung wird sich auf Eingaben der Direktorenkonferenzen stützen und der KdK-Plenarversammlung vom 23. September 2022 zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Rahmen wird noch die Möglichkeit bestehen, materielle Anliegen einzubringen.

Haltung des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich hat sich bereits in Zusammenhang mit den beiden letzten Legislaturplanungen des Bundes kritisch zum Verhältnis von Aufwand und Nutzen bezüglich des Einbezugs der Kantone geäusserst (RRB Nrn. 849/2019 und 889/2015). Die Vereinfachung wird begrüßt. Zusätzlich sollte sich die Stellungnahme der Kantone auf wenige zentrale gemeinsame Anliegen der Kantone beschränken.

Bei den übrigen Traktanden unter diesem Titel sowie dem Traktandum Varia I handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (16.1, 16.2, 17.3 und 21) oder unbestrittene Wahlgeschäfte (20) bzw. Ausführungen zum weiteren Vorgehen (Varia I), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Öffentlichkeit dieses Beschlusses

Die KdK hat die Geschäfte 17.1, 17.2 und 19 als vertraulich eingestuft. Die Ausführungen dazu sind deshalb gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht zu veröffentlichen.

– 10 –

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Vertreterin des Regierungsrates in der KdK wird ermächtigt, anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2022 im Sinne der Erwägungen Stellung zu beziehen.
- II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung vom 24. Juni 2022 nicht öffentlich. Die Erwägungen zu den Traktanden 17.1, 17.2 und 19 sind auch danach nicht öffentlich.
- III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (öffentliche Fassung, nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Direktorin der Justiz und des Innern, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli